

digkeitsbereichen der KK — neben dem Beschluß ausdrücklich die Anfertigung eines Protokolls gefordert (§ 27 Abs. 2 KKO).

Antragsteller und Antragsgegner können sich im Verlaufe der Beratungen einigen. Die KK muß in solchen Fällen sehr gründlich prüfen, ob die Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht, bevor sie diese durch Beschluß bestätigen kann. Ergibt die Prüfung, daß die vorgesehene Einigung nicht der Gesetzlichkeit entspricht, so genügt es nicht, daß im Beschluß festzustellen. In diesem Falle hat die KK über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden, soweit nicht der Antrag zurückgezogen wird (§ 27 Abs. 3 KKO). Neben den bereits bewährten Bestimmungen über die Pflicht der KK zur allseitigen Erörterung der Sach- und Rechtslage (§ 27 Abs. 2 KKO), über die Möglichkeit zur Befreiung des Antragstellers von den Folgen einer Fristversäumnis (§ 27 Abs. 4 KKO) und den Folgen des zweimaligen unbegründeten Fernbleibens des Antragstellers (§ 30 Abs. 1 KKO) sind die möglichen Folgen zweimaligen Fernbleibens des Antragsgegners in

§ 30 Abs. 2 KKO neu geregelt. Mit dieser Bestimmung erhält die KK das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen in Abwesenheit des Antragsgegners über den Antrag zu entscheiden, wenn dieser auch der zweiten Beratung unbegründet fernbleibt. Die Voraussetzungen dafür sind: ein klarer Sachverhalt und der Antrag des Antragstellers' auf Entscheidung in Abwesenheit des Antragsgegners. Diese Regelung soll dazu beitragen, die Entscheidungen in Arbeitsrechtssachen mit klarer Sachlage nicht zu verzögern. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann der Antragsteller seine Ansprüche beim zuständigen Kreisgericht geltend machen (§ 30 Abs. 3 KKO). Bleibt allerdings der Antragsgegner im Falle eines erzieherischen Verfahrens gemäß §§ 28, 29 KKO der zweiten Beratung unbegründet fern, so wird der Antrag innerhalb einer Woche an den Betriebsleiter bzw. an die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zurückgegeben, damit diese anderweitige Maßnahmen treffen können. Eine erzieherische Beratung ohne Disziplinverletzer wäre widersinnig.

(Wird fortgesetzt)

Prof. Dr. habil. HANS HIEBSCH, Sektion ökonomische Kybernetik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Dt. habil. REINER WERNER, Direktor des Kombinars der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie Berlin

## Aufgaben der Forensischen Psychologie

*Der folgende Beitrag ist ein für die Veröffentlichung überarbeiteter Auszug aus dem vom Beirat für Mathematik und Naturwissenschaften — Sektion Psychologie — des Ministeriums für das Hoch- und Fachschulwesen verabschiedeten Programm zum Aufbau des Fachgebietes Forensische Psychologie. Mit dem Abdruck dieses Beitrags, dessen Verfasser — Prof. Hiebsch als Vorsitzender der Sektion Psychologie im Beirat und Dr. Werner als Vorsitzender der Kommission Forensische Psychologie im Beirat — maßgeblich zur Ausarbeitung des Programms beigetragen haben, wird eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Rechtspflegeorganen angestrebt.*

D. Red.

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens entsprechend den Anforderungen bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu erhöhen, ist eine sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane mit Vertretern anderer Wissenschaftsdisziplinen erforderlich. Die Rechtspflegeorgane werden sich künftig stärker auf die Zusammenarbeit mit Vertretern solcher Wissenschaften stützen müssen, deren Erkenntnisse für die Erforschung der objektiven Wahrheit, für die Analyse der Persönlichkeit des Rechtsverletzers und für die Auswahl der individuell geeigneten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind. Zu diesen Wissenschaften gehören die Psychologie als Gesamtgebiet und die Forensische Psychologie als Teilgebiet.

Die Forensische Psychologie ist ein spezielles Anwendungsgebiet der Psychologie im allgemeinen und der Psychologie der Fehlentwicklungen im besonderen. Sie baut auf den psychologischen Fundamenten der Klinischen, Pädagogischen und Sozialpsychologie auf.\*

Die *Klinische Psychologie* bearbeitet pathopsychologische Fragestellungen unter dem Aspekt der Psychodiagnostik (einschließlich der Klärung von Ursachen starker Fehlhaltungen), Psychotherapie, Psychoprophylaxe und Rehabilitation.

Die *Pädagogische Psychologie* beschäftigt sich mit psychologischen Problemen der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen. In ihrem Bemühen, bei Kindern mit sozialen Fehlhaltungen erzieherisch einzugreifen, stößt sie auf Probleme der sozialen Fehlentwicklung. Sie hat es im wesent-

lichen mit einfachen sozialen Fehlhaltungen zu tun, die durch gezielte Methoden der Erziehungsberatung korrigierbar sind.

Die *Sozialpsychologie* beschäftigt sich u. a. mit den sozialpsychologischen Grundlagen der Persönlichkeitsformung und speziellen Analysen von Gruppenstrukturen. Ihr Beitrag zur Klärung der Ursachen sozialer Fehlhaltungen liegt in der Analyse sozialer Einstellungen und Wertnormen in Abhängigkeit von speziellen sozialen Strukturen und Kommunikationsformen.

Die *Forensische Psychologie* hat einerseits alle durch die einzelnen Fachrichtungen zu bearbeitenden Fragestellungen, die sich auf Probleme der Psychologie der Fehlentwicklungen beziehen, zur Synthese zu bringen. Zum anderen hat sie die Psychologie der Fehlentwicklungen nach jenen Anforderungen aufzuarbeiten, die durch die Rechtsnormen an die Psychologie gestellt werden. Des weiteren beschäftigt sich die Forensische Psychologie mit speziellen Problemen der Allgemeinen Psychologie. Sie bearbeitet die Psychologie der Aussage und Glaubwürdigkeit, Grundprobleme der Kriminalpsychologie, spezielle Fragestellungen der Tatmotivation und Grundprobleme der Psychoprophylaxe und Sozialprognose kriminell Gefährdeter. Insofern leistet die Forensische Psychologie einen wesentlichen Beitrag zur Kriminologie als interdisziplinärer Wissenschaft.

Aus der Vielfalt der sehr komplexen Aufgabenstellungen, mit denen sich die Forensische Psychologie auseinanderzusetzen hat, kristallisieren sich einige Grundrichtungen der Lehre und Forschung heraus, die hier vorläufig und zunächst sehr verallgemeinert skizziert werden sollen.

### Der Beitrag der Forensischen Psychologie zur Zurückdrängung der Kriminalität

Die Forensische Psychologie hat in dem gesamtgesellschaftlichen Bemühen um die komplexe Zurückdrängung der Kriminalität einen aktiven Beitrag zu leisten. Sie muß insbesondere zur Klärung folgender Probleme beitragen:

1. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Ursachen der Rückfallkriminalität und der Jugendkriminalität ist zu prüfen, ob den Persönlichkeitsbildern der Täter ge-